

Sitzung vom 1. Juli 2020

651. Anfrage (Corona Betrugsfälle im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, und Kantonsrat Stefan Schmid, Niederglatt, haben am 8. Juni 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Wie aus der Schweizer Presse zu entnehmen war, sind bereits einige Betrugsfälle in Zusammenhang mit den Corona Krediten der öffentlichen Hand aufgedeckt worden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, uns folgende Fragen zu beantworten.

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Corona Betrugsfällen im Kanton Zürich?
2. Falls ja, um wie viele handelt es sich und in welchem Umfang?
3. Falls ja, welche Massnahmen hat der Regierungsrat ergriffen, um dieses Geld wieder zurückführen zu können?
4. Falls ja, um welche Nationalitäten handelt es sich bei den mutmasslichen Betrügern? (bei Doppelbürgern bitte sämtliche Nationalitäten angeben)
5. Welche Lehren hat der Regierungsrat für allfällige weitere Pandemien aus diesen Corona Betrugsfällen gezogen?
6. In welcher Form wird der Regierungsrat im Nachgang zur Covid-19 Phase detailliert Bericht erstatten?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, und Stefan Schmid, Niederglatt, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die in den Medienberichten erwähnten Fälle betreffen Kreditvergaben, die im Rahmen der vom Bund zwecks Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie gewährten Überbrückungshilfen für Unternehmen erfolgten. Die einschlägige Bundesverordnung (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020, SR 951.261) sieht bewusst unbürokratisch ausgestaltete Abläufe vor, weshalb ein gewisses Missbrauchspotenzial besteht. Seit April 2020 häufen sich denn auch gesamtschweizerisch Verdachtsmeldungen der Meldestelle für Geld-

wäscherei des Bundesamtes für Polizei sowie Strafanzeigen wegen betrügerisch erlangter COVID-19-Kredite des Bundes. Die Bearbeitung eines Teils derselben fällt in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich.

Demgegenüber bestehen bis jetzt keine Hinweise auf betrügerisch erlangte Darlehen, die der Kanton Zürich aufgrund seiner – in Ergänzung zu den Unterstützungsleistungen des Bundes – getroffenen Notstandsmassnahmen zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen absicherte (vgl. dazu RRB Nr. 262/2020). Da der Kanton im Gegensatz zu den «schnellen» COVID-19-Krediten des Bundes (bis Fr. 500 000) die von den beteiligten Banken gewährten Kredite nicht zu 100%, sondern nur zu 85% garantiert, haben die Banken ein grösseres Interesse an einer fundierten und sorgfältigen Kreditprüfung. Dies wirkt Betrugsversuchen präventiv entgegen.

Zu Frage 2:

Die in Absprache mit der Oberstaatsanwaltschaft zentral durch die Kantonspolizei geführte Statistik weist derzeit (Stand: 10. Juni 2020) im Zusammenhang mit COVID-19-Krediten des Bundes 24 bei den Staatsanwaltschaften des Kantons Zürich hängige Verfahren aus. Deren Deliktsumme beläuft sich insgesamt auf Fr. 5 167 000. Zusätzlich sind 16 Vorermittlungen zu Verdachtsfällen bei der Kantonspolizei Zürich pendent.

Zu Frage 3:

Falls noch betrügerisch erlangte Geldbeträge auf Konten der beschuldigten Personen vorhanden sind, werden diese im Strafverfahren gestützt auf die Strafprozessordnung gesperrt und für eine allfällige spätere Einziehung beschlagnahmt. Mittels einer Vermögensabschöpfung können bei den Beschuldigten zudem Vermögenswerte bis zur Höhe des Deliktsbetrags eingezogen und zur Schadensdeckung verwendet werden.

Zu Frage 4:

In Bezug auf die Nationalität der beschuldigten Personen sind (bis jetzt) keine Auffälligkeiten erkennbar. Es traten sowohl schweizerische Staatsangehörige (12) als auch ausländische Staatsangehörige (16) in Erscheinung, wobei in vier Fällen jeweils zwei Personen handelten. Dabei waren folgende ausländische Nationalitäten vertreten: Kosovo (3), Nordmazedonien (3), Türkei (2), Deutschland (2), Portugal (2), Italien (1), Tunesien (1), Brasilien (1) und Bosnien-Herzegowina (1).

Zu Frage 5:

Da die Missbrauchsfälle rund um die vom Bund abgesicherten COVID-19-Kredite aufgetreten sind, liegt es in erster Linie an den zuständigen Bundesbehörden, die Wirksamkeit der Regelungen der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung zu analysieren und im Hinblick auf künftige Ereignisse Optimierungspotenzial bei der Missbrauchsbekämpfung zu ermitteln.

Allgemein kann festgehalten werden, dass sich entsprechende Missbrauchsrisiken nur verringern liessen, indem die Prozesse bei der Kreditgewährung mit zusätzlichen wirksamen Kontrollmechanismen (wie Prüfung des Handelsregisterauszugs auf Missbrauchsindikatoren, Abgleich durch die Banken zur Verhinderung von mehrfachen Antragstellungen, Einbezug der Sozialversicherungsanstalten usw.) versehen werden.

Zu Frage 6:

Eine Berichterstattung des Regierungsrates kann lediglich die vom Kanton in der Corona-Pandemie ergriffenen Notstandsmassnahmen umfassen. Was die zugunsten der Geschäftsbanken bewilligte Kreditausfallgarantie anbelangt (vgl. RRB Nr. 262/2020, Dispositiv I und Erwägung 4.1), wird nach Abschluss deren Laufzeit von fünf Jahren eine Kreditabrechnung durch den Regierungsrat erfolgen. Bei den dem Lotteriefonds entnommenen Mitteln, die an verschiedene Direktionen übertragen wurden, um ausserordentlich betroffene gemeinnützige Organisationen zu unterstützen (vgl. RRB Nr. 262/2020, Dispositiv III und Erwägung Ziff. 4.4), hat die jeweils zuständige Fachdirektion analog den übrigen Lotteriefondsgeldern abzurechnen. Schliesslich haben die Gemeinden bezüglich der ausserordentlichen Unterstützungsleistungen zugunsten von Selbstständigerwerbenden (vgl. RRB Nr. 262/2020, Dispositiv IV und Erwägung 4.5) nach deren Beendigung, spätestens jedoch am 30. April 2021, der Finanzdirektion eine Gesamtabrechnung vorzulegen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli